

**Satzung
der Stadt Soltau
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Fried-
hofsgebühren vom 13. Februar 2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. Februar 2014 wird wie folgt geändert

**§ 1
Allgemeines**

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.02.2014 erhält folgende neue Fassung:

I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Soltau:

1. Reihengrabstätten (Ruhezeit)

1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	74,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	298,00 Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	497,00 Euro
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	2.829,50 Euro
1.5. für Urnen	66,00 Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	166,00 Euro
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	1.332,00 Euro
1.8. für muslimische Bestattungen	514,50 Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen (mit Pflegekostenanteil)	132,50 Euro

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit)

2.1. je Stelle	596,00 Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Stelle	745,00 Euro

2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	132,50 Euro
--------------------------------------	-------------

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen

1. je Trauerfeier	199,50 Euro
2. Benutzung der Leichenkammer oder des Kühlraumes (bis zu 3 Tagen), jeder weitere Tag 1/3	255,00 Euro 85,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattungen

Für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Beseitigung der Kränze, des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck

1. Reihengrabstätten	
1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	126,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	256,50 Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen	256,50 Euro
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen	256,50 Euro
1.5. für Urnen	40,50 Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen	40,50 Euro
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen	40,50 Euro
1.8. für muslimische Bestattungen	378,00 Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen	40,50 Euro
2. Wahlgrabstätten	
2.1. je Stelle	256,50 Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Stelle	256,50 Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	40,50 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen/Ausbettungen

1. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne (Umbettung).	
1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	316,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	641,50 Euro
1.3. für Urnen	101,00 Euro
1.4. für muslimisch Beigesetzte	945,50 Euro

2. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche (Umbettung) auf behördliche Anordnung: Gebührensätze nach Ziffer IV Nr. 1

3. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne
 - 3.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren 190,00 Euro
 - 3.2. für Personen über fünf Jahren 384,50 Euro
 - 3.3. für Urnen 60,50 Euro
 - 3.4. für muslimisch Beigesetzte 567,00 Euro

V. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit

1. Reihengrabstätten
 - 1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren 188,50 Euro
 - 1.2. für Personen über fünf Jahren 415,50 Euro
 - 1.3. für anonyme Sargbestattungen entfällt
 - 1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen entfällt
 - 1.5. für Urnen 191,50 Euro
 - 1.6. für anonyme Urnenbestattungen entfällt
 - 1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen entfällt
 - 1.8. für muslimische Bestattungen 346,00 Euro
 - 1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen entfällt

2. Wahlgrabstätten
 - 2.1. je Stelle 392,00 Euro
 - 2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Stelle 395,50 Euro
 - 2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle 304,00 Euro
 - 2.4.

VI. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer I. 2

VII. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten

1. Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte 10,00 Euro
2. Umschreibung des Rechtes an einer Wahlgrabstätte 20,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| 3. Ausstellung eines Berechtigungsscheines an
Gewerbetreibende für jedes angefangene Kalenderjahr | 40,00 Euro |
| 4. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen | 20,00 Euro |
| 5. Plaketten für Urnengrabstätten unter Bäumen (Waldfriedhof) | 25,00 Euro |

VIII. Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind

Gebühren für Leistungen (Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe), die im Gebührentarif (Ziffer I bis VI) nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

Je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr in Höhe von 23,00 Euro festgesetzt.
(Ziffer 8 Sonstige Verwaltungstätigkeiten Verwaltungskostensatzung)

Verwaltungsgebühren, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

VIII. Gebühren für Bestattungen, die der Normgröße nicht entsprechen (Sondermaß Bestattungen)

Jede angefangene 10 %, die der Sarg von der in der Satzung maximal vorgeschriebenen Sargbreite nach oben hin abweicht, wird die Benutzungsgebühr um 6,5 % der maßgeblichen Gebühr erhöht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Soltau, 16. Dezember 2016

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez.

Helge Röbbert